

Sozialordnung der Studierendenschaft

Vom 30. September 2025

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V, S. 18),) das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Sozialordnung erlassen:

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Unterstützungsleistungen	2
§ 2 Kostenübernahme des Semesterbeitrags	2
§ 3 Kostenerstattung der Kinderbetreuung während Gremiensitzungen	3
§ 4 Beratungsleistungen	3
§ 5 Haushaltsvorbehalt	4
§ 6 Sozialausschuss	4
§ 7 Datenschutz	5
§ 8 Kostenersatz bei zu Unrecht erhaltenen Leistungen	5
§ 9 Inkrafttreten	6
 Anlage 1- Erstattung des Semesterbeitrags	 7
§ 1 Allgemeines zur Kostenübernahme	7
§ 2 Einnahmen im Sinne dieser Ordnung	8
§ 3 Abzugsfähige Ausgaben	9
§ 4 Festlegung der Grenzen für Einnahmen	9
§ 5 Vermutung der Bedarfsdeckung	10
§ 6 Bestätigungspflicht	10
§ 7 Prüfung von Anträgen	10
§ 8 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Sozialausschusses	10

Präambel

Gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes gehört es zu den Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Rostock, für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange ihrer Studierenden einzutreten. Diese Sozialordnung regelt vor diesem Hintergrund die Förderungsvoraussetzungen und das Verfahren.

§ 1 Unterstützungsleistungen

(1) Die Studierendenschaft der Universität Rostock kann ihre Mitglieder in sozialen Ausnahmesituationen finanziell unterstützen. Es gibt folgende Arten der Unterstützung:

1. Kostenübernahme des Semesterbeitrags aus sozialen Gründen (§ 2)
2. Kostenerstattung der Kinderbetreuung während der Gremiensitzungen (§ 3)
3. Beratungsleistungen (§ 4).

Auf eine Unterstützungsleistung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Art der Unterstützung ist bei der gemäß §§ 2 bis 4 jeweils zuständigen Stelle der Studierendenschaft schriftlich zu beantragen. Soweit vorhanden, sind die hierfür vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Die antragstellende Person hat eine Mitwirkungspflicht. Sie muss sämtliche geforderte Unterlagen und Nachweise beibringen, die für eine Antragsprüfung und Bescheidung gemäß dieser Ordnung notwendig sind.

(3) Die gemäß §§ 2 bis 4 jeweils zuständige Stelle entscheidet über die Anträge nach dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit.

(4) Antragstellende haben in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als sozialer Härtefall.

§ 2 Kostenübernahme des Semesterbeitrags

In sozialen Härtefällen kann die Studierendenschaft eine anteilige oder ganze Kostenübernahme des Semesterbeitrags gewähren. Der Semesterbeitrag im Sinne dieser Ordnung setzt sich zusammen aus den Beiträgen, die an die Studierendenschaft und an das Studierendenwerk abgeführt werden. Liegen die Einnahmen der antragstellenden Person bis zu 50,00 Euro über der Einnahmegrenze, kann eine Kostenübernahme in Höhe von 75 % des Semesterbeitrags gewährt werden. Liegen die Einnahmen der antragstellenden Person 50,01 bis 100,00 Euro über der Einnahmegrenze, kann eine Kostenübernahme in Höhe von 50 % des Semesterbeitrags gewährt werden. Zuständiges

Entscheidungsorgan ist der Sozialausschuss des StuRa gemäß § 6. Näheres regelt die Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 3 Kostenerstattung der Kinderbetreuung während Gremiensitzungen

- (1) Studierende mit Kindern haben ein Anrecht auf die Erstattung der Kosten einer angemessenen Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen studentischer und akademischer Gremien als ordentliches oder beratendes Mitglied oder vom Vorsitz des Gremiums geladener Gast. Die Dauer der Sitzungsteilnahme schließt einen angemessenen Zeitraum vor und nach Teilnahme an der Sitzung ein.
- (2) Die Kosten der Kinderbetreuung pro Stunde werden nur bis zu einer vom StuRa zuvor festgelegten Höhe übernommen. Die Höhe soll den geltenden Stundensatz für Mitarbeitende der Studierendenschaft nicht unterschreiten. Die Übernahme der Kosten ist unzulässig, wenn die betreuende Person die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte eines Elternteils oder mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern verwandt oder verschwägert ist. Die Übernahme der Kosten ist ebenfalls unzulässig, wenn die Teilnahme an der Sitzung innerhalb der Betreuungszeiten der Betreuungseinrichtungen stattfindet, in der das Kind angemeldet ist/die Kinder angemeldet sind.
- (3) Der Betreuungsbedarf ist dem AStA im Vorhinein anzuzeigen. Die Abrechnung erfolgt monatlich zwischen einem Elternteil und dem AStA unter Nachweis entsprechender Belege über die Sitzungsteilnahme und die Kinderbetreuung. Beizulegen ist außerdem, falls vorhanden, eine Erklärung der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der Lebensgefährtin/ des Lebensgefährten über seine/ihre Verhinderung zum Zeitpunkt der Gremiensitzungen.

§ 4 Beratungsleistungen

- (1) Der AStA kann unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere §§ 18 und 21 der Finanzordnung, externe Beratungsangebote für Studierende vorhalten, sofern die Beratung studienrelevante Probleme zum Gegenstand hat. Verträge mit Dritten, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch den StuRa. Das Präsidium kann über die Dringlichkeit abstimmen und zur vorbehaltlichen Beschlussfassung an den AStA übergeben. Das Vorhalten externer Beratungsangebote ist unzulässig, wenn sie in gleicher oder ähnlicher Weise von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen geleistet werden können.

- (2) Einer externen Beratung geht eine Beratung durch den AStA voraus. Der AStA entscheidet nach dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit über die Notwendigkeit einer externen Beratung.
- (3) Zu den Beratungsleistungen zählt auch die Erstattung der Fahrkosten zu der Beratungsstelle, deren Höhe sich an den Bestimmungen zu den Reisekosten in Anlage 7 der Finanzordnung orientiert.
- (4) Der AStA gibt dem StuRa Art, Umfang und entstehende Kosten für externe Beratungsangebote in geeigneter Weise zur Kenntnis.

§ 5 Haushaltsvorbehalt

Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund des vom StuRa festgestellten Haushaltsplans gewährt. Für die Förderungsarten nach dieser Ordnung ist ein eigenständiger Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft zu führen.

§ 6 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist ein eigenständiger Ausschuss des StuRa. Er beschäftigt sich mit sozialpolitischen Themen und entscheidet über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in sozialen Härtefällen nach dieser Ordnung. Das zuständige AStA-Referat soll Mitglied des Sozialausschusses sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus §§ 15 bis 17 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Über Anträge nach dieser Satzung tagt der Sozialausschuss zur Wahrung der Sicherheit personenbezogener Daten hingegen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) Anträge von Mitgliedern des Sozialausschusses werden unter Ausschluss dieser Person behandelt. Diese Regelung gilt auch für StuRa-Mitglieder im Fall von Widersprüchen nach § 8 Absatz 2 der Anlage 1 zu dieser Ordnung.
- (4) Der Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Weitere Aufgabengebiete, wie Protokollführung und/oder Administration, können nach Bedarf des Sozialausschusses an einzelne Ausschussmitglieder vergeben werden, wobei Protokollführung und Sitzungsleitung nicht von derselben Person ausgeführt werden sollen.
- (5) Der Sozialausschuss legt dem StuRa zum Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht inklusive einer Statistik über die behandelten Anträge vor. Auf Wunsch des StuRa können zusätzliche Rechenschaftsberichte gefordert werden,

insbesondere vor Haushaltslesungen. Die Statistik umfasst mindestens die Anzahl der behandelten Anträge sowie die der positiven und negativen Bescheide. Ebenso ist dem StuRa in Abstimmung mit dem Finanzreferat und der Buchhaltung des AStA eine Endabrechnung der durch den Sozialausschuss bewilligten Gelder vorzulegen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die für die Bearbeitung der Anträge nach §§ 2 bis 3 benötigten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Mit der Unterschrift unter dem Antrag bestätigt die antragstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung bei der zuständigen Stelle.
- (3) Die Mitglieder des Sozialausschusses, das Fachreferat, das Finanzreferat und alle Beteiligten im Arbeitsverhältnis sind zur Verschwiegenheit über die Daten der antragstellenden Person und die damit verbundenen Beratungen, insbesondere die des Sozialausschusses, verpflichtet.
- (4) Die Akten werden für zehn Jahre durch die Studierendenschaft vertraulich archiviert.

§ 8 Kostenersatz bei zu Unrecht erhaltenen Leistungen

- (1) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertretung die Rechtswidrigkeit der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde.
- (2) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.
- (3) Zum Kostenersatz nach Absatz 1 Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Zugleich tritt die Sozialordnung vom 7. Juli 2023 außer Kraft. Für Anträge auf Rückerstattung des Semesterbeitrags für das Wintersemester 2025/2026 gilt jedoch weiterhin § 2 der Sozialordnung vom 7. Juli 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 24. September 2025 und der Genehmigung der Rektorin vom

Rostock, den 24.09.2025

Nicolás Agustín Castillo Podestá
Präsident des StuRa

Max Mario Schade
Vorsitzender des AStA

Rostock, den

Die Rektorin
der Universität Rostock
Professor Dr. Elizabeth Prommer

Anlage 1- Erstattung des Semesterbeitrags

§ 1 Allgemeines zur Kostenübernahme

- (1) Gemäß § 2 dieser Ordnung kann der Sozialausschuss des StuRa im sozialen Härtefall eine anteilige oder ganze Kostenübernahme des Semesterbeitrags gewähren. Ein sozialer Härtefall liegt vor, wenn die nach §§ 2 und 3 berechneten Einnahmen der antragstellenden Person ohne eigenes Verschulden unterhalb der gemäß § 4 dieser Anlage festgelegten Einnahmegrenze liegen und das Vermögen 85 % der BAföG-Vermögensgrenze nach § 29 BAföG nicht übersteigt.
- (2) Ein Kostenübernahme kann für jedes Semester gestellt werden. Hierbei gelten folgende Fristen:
 - a) für das nächste Sommersemester: vom 1. Oktober bis 1. November des Vorjahres
 - b) für das nächste Wintersemester: ab 1. April bis 2. Mai des Jahres.

Durch Beschluss des Sozialausschusses kann die Antragsfrist angemessen verlängert werden. Die Verlängerung ist dem StuRa zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Kostenübernahme ist auf das jeweilige Semester beschränkt. Im Falle einer Kostenübernahme überweist der AStA den vollständigen oder anteiligen Semesterbeitrag fristgerecht an das Studierendensekretariat. Bei einer anteiligen Kostenübernahme hat die antragstellende Person zusätzlich ihren Anteil an das Studierendensekretariat zu überweisen.
- (4) Der Antrag muss in Textform mit dem hierfür vorgesehenen Formular inklusive der notwendigen Nachweise innerhalb der aus Absatz 2 folgenden Antragsfristen gestellt werden. Bei Antragstellung fehlende Nachweise können noch bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist nachgereicht werden. Im begründeten Einzelfall kann der Sozialausschuss die Nachreichfrist verlängern. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Posteingangs. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende. Anträge, die nicht innerhalb der Nachreichfrist gemäß Absatz 4 vervollständigt oder durch geeignete Nachweise belegt wurden, können abgelehnt werden.
- (6) Antragsberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Rostock.

§ 2 Einnahmen im Sinne dieser Ordnung

- (1) Nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts in den drei vollständigen Monaten vor der Antragstellung sind für die Berechnung maßgeblich.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen, was mittels aussagekräftiger Kontoauszüge erfolgen soll. Sie hat an Eides statt zu versichern, dass das Vermögen 85 % der BAföG-Vermögensgrenze nach § 29 BAföG nicht überschreitet. Bei zusammenlebenden Ehepartnerinnen und -partnern oder Lebensgefährtinnen und -gefährten sind die Einnahmen und das Vermögen beider Personen zu berücksichtigen. Davon ist abzusehen bei einer Erklärung nach § 5 Absatz 2.
- (3) Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Sollte die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere durch die Erziehung von Kindern unter drei Jahren, Pflege von Angehörigen, Vorliegen von chronischen Krankheiten, körperlichen Einschränkungen, psychischen Beeinträchtigungen oder besonderen Belastungen im Studium nicht möglich sein, wird dies im Ermessen des Sozialausschusses als Hintergrund anerkannt.
- (4) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:
 - a) das Einkommen der antragstellenden Person und der Partnerin/des Partners;
 - b) Stipendien;
 - c) Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen zu 50 %;
 - d) staatliche oder halbstaatliche Leistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, Elterngeld und Erziehungsgeld;
 - e) Unterhaltsleistungen;
 - f) Kapitaleinkünfte;
 - g) Kindergeld, sofern es für die antragstellende Person, an sie selbst gezahlt wird;
 - h) sonstige Einnahmen, ausgenommen Transferleistungen.
- (5) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 4 Buchstabe e) Unterhaltsleistungen von Dritten an die antragstellende Person, sowie durch Eltern, geschieden oder getrennt lebende Partnerinnen/Partner, sowie Eltern der mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder, oder durch andere Personen. Eigene Einnahmen von Haushaltsmitgliedern der antragstellenden Person werden ebenfalls angerechnet.

§ 3 Abzugsfähige Ausgaben

Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:

- a) ein Sechstel des aktuellen Semesterbeitrags;
- b) die Kaltmiete;
- c) die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung;
- d) der Beitrag für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen;
- e) unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben;
- f) die Kosten für Mobiltelefon, Festnetz- und Internetanschluss bis zu einer vom StuRa festzulegenden Höhe;
- g) Tilgung von Studienkrediten und Rückzahlung sonstiger Ausbildungsförderung;
- h) Zahlungen zum Rundfunkbeitrag sofern kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht. Der Nachweis für die Zahlung des Rundfunkbeitrags ist von den Antragstellenden immer beizubringen, auch wenn die Zahlung außerhalb der drei Monate stattgefunden hat;
- i) Unterhaltsleistungen.

§ 4 Festlegung der Grenzen für Einnahmen

- (1) Orientierungskriterium für die Entscheidung des Sozialausschusses stellen die nachfolgenden Grenzen für Einnahmen dar.
- (2) Als Einnahmegrenze gilt für eine unzumutbare finanzielle Härte der Betrag von 85 % des BAföG-Bedarfs nach § 13 BAföG.
- (3) Weiterhin erhöht sich diese Einnahmegrenze für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche um 40 % des gemäß § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und seiner Anlage festgelegten Regelsatzes.
- (4) Weiterhin erhöht sich dieser Betrag für jedes eigene Kind um 140 % des gemäß § 28 SGB XII und seiner Anlage festgelegten Regelsatzes.
- (5) Antragstellenden Personen, denen Eingliederungshilfe nach § 102 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geleistet wird, wird die Einnahmegrenze um 40 % des gemäß § 28 SGB XII und seiner Anlage festgelegten Regelsatzes erhöht.

§ 5 Vermutung der Bedarfsdeckung

- (1) Lebt die antragstellende Person gemeinsam mit anderen Personen zusammen und übernehmen alle eine wechselseitige Verantwortung füreinander, indem sie etwa gemeinsam wirtschaften, so geht der Sozialausschuss von der Vermutung aus, dass eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vorliegt und dass die antragstellende Person von den anderen im Haushalt lebenden Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. Eine bloße Wohngemeinschaft stellt keine Bedarfsgemeinschaft dar.
- (2) Soweit keine Bedarfsgemeinschaft vorliegt oder die antragstellende Person keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist dies an Eides statt zu versichern.
- (3) Die Einnahmen der Ehepartnerin/ des Ehepartners oder die der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten sind gemäß dieser Anlage nachzuweisen.

§ 6 Bestätigungspflicht

Hat sich der Sozialausschuss für die Gewährung einer Unterstützung entschieden, wird dies durch Unterschrift von zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Sozialausschusses dokumentiert. Für die Bearbeitung ist das dafür vorgesehene Formular für die Beschlussfesthaltung des Sozialausschusses zu verwenden.

§ 7 Prüfung von Anträgen

Zum Ende eines jeden Semesters soll stichprobenhaft eine Prüfung von bewilligten und abgelehnten Anträgen durch zwei aus dem Haushaltsausschuss aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitgliedern im Beisein des Sozialausschussvorsitzes erfolgen. Die Prüfenden dürfen keine Mitglieder des Sozialausschusses sein. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem StuRa zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 8 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Sozialausschusses

- (1) Belastende Entscheidungen des Sozialausschusses, vor allem die Nichtgewährung beantragter Leistungen, sind der antragstellenden Person schriftlich oder als elektronischer Verwaltungsakt bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird durch den Vorsitz des Sozialausschusses, eine vom Sozialausschuss aus seiner Mitte dafür beauftragte

Person oder durch die zuständige Mitarbeiterin/den zuständigen Mitarbeiter des Sozialausschusses ausgestellt und muss von mindestens zwei Mitgliedern des Sozialausschusses unterzeichnet werden. Ein elektronischer Verwaltungsakt wird dadurch bekannt gegeben, dass er mit Zustimmung der antragstellenden Person über öffentlich zugängliche Netze abgerufen und gespeichert werden kann; der Abruf ist nur nach Authentifizierung der antragstellenden Person möglich.

- (2) Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Hält der Sozialausschuss den Widerspruch für begründet, hilft er ihm ab. Andernfalls leitet der Sozialausschuss ihn zur Entscheidung an den StuRa weiter. Der Widerspruchsbescheid wird postalisch oder als elektronischer Verwaltungsakt zugestellt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.